



Zirkonstr. 60/Ecke Mondsteinweg

33739 Bielefeld

Telefon 05206/2817 Fax 05206/969009

www.mondsteinweg.de

Kinderhaus am Mondsteinweg Zirkonstr. 60 33739 Bielefeld

Aufnahmeordnung für das Kinderhaus am Mondsteinweg

Vorbemerkung

Mit dieser Aufnahmeordnung regeln wir die Aufnahme und Auswahl von Kindern für das Kinderhaus am Mondsteinweg. Sie ersetzt die bisherige Aufnahmeordnung, die 1999 nach den ersten drei Jahren konzipiert wurde.

Diese Aufnahmeordnung basiert auf langjährigen Erfahrungen der verantwortlichen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Sie beinhaltet unsere derzeitigen Vorstellungen von dem, was wir in einer Aufnahmeordnung für sinnvoll und wünschenswert halten, ebenso wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Wir betrachten diese Aufnahmeordnung nicht als etwas Statisches. Vielmehr wollen wir immer wieder überprüfen, ob die in ihr enthaltenen Regelungen akzeptabel und praktikabel oder aber verbesserungsbedürftig sind. Mit dieser Aufnahmeordnung versuchen wir ein Verfahren festzulegen, das einerseits klare Regelungen auch für Sonderfälle vorsieht, ohne andererseits eine notwendige Flexibilität auszuschließen. Das Aufnahmeverfahren soll für alle Beteiligten möglichst transparent bleiben. Wir wünschen uns, dass das Kinderhaus ein lebendiger Bestandteil von Theesen bleibt und freuen uns auch deshalb über die vielen Theesener Kinder, die das Kinderhaus zurzeit besuchen und in Zukunft besuchen werden. Wir sind eine Elterninitiative. Wir sind angewiesen auf Eltern, die mitdenken und tatkräftig mit anfassen. Eine Elterninitiative braucht Eltern mit Initiative! Trotz vieler Angebote bauen wir auf dauerhaftes Mitwirken aller Eltern. Frei nach dem Motto: „Was kann ich für das Kinderhaus tun?“ – und nicht umgekehrt!

Aufnahmeordnung

in der Beschlussfassung des „Rates der Einrichtung“ vom 09. September 2025

§ 1 Gruppenstärke und Altersstruktur

(1) Das Kinderhaus am Mondsteinweg umfasst zwei **kleine altersgemischte Gruppen** und zwei **Gruppen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung**. Nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann das Kinderhaus von bis zu 80 Kindern besucht werden. Je nach beanspruchtem Stundenbudget kann die Zahl der Kinder variieren.

Die **Kleinen altersgemischten Gruppen** bestehen aus insgesamt je 15 Kindern. Davon sind sechs Kinder unter drei Jahren. Sie haben am 1. August das erste Lebensjahr vollendet. Die übrigen Kinder haben spätestens vor dem Stichtag 1. November das dritte Lebensjahr vollendet.

Die beiden **Gruppen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung** werden bis zum Schuleintritt von je maximal 25 Kindern besucht, die spätestens vor dem Stichtag 1. November das dritte Lebensjahr vollendet haben. Wünschenswert ist, dass die Kinder bereits mit der Aufnahme, spätestens aber zum 1. August des KiTa-Jahres, das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Bis auf wenige Ausnahmen werden alle Kinderhauskinder über Mittag betreut.

(2) Stichtag ist der 1. November im Jahr der Aufnahme.

(3) Die altersmäßige Mischung der Kinder richtet sich für das gesamte Kinderhaus nach den folgenden Altersgruppen und Zahlen:

12 Kinder, die am Stichtag das erste, aber noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben. Die restlichen Plätze werden von Kindern ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt belegt.

(4) Durch die Altersmischung von 1-6 Jahren bzw. 3-6 Jahren in den jeweiligen Gruppen gibt es neben gleichaltrigen in der Regel immer auch Spielpartner aus anderen Altersstufen für jedes Kind.

(5) Die Verteilung der Kinder auf die vier einzelnen Gruppen erfolgt durch die pädagogischen Mitarbeiter/innen des Kinderhauses.

§ 2 Besondere Kriterien bei der Aufnahme

(1) Das Kinderhaus wird auch von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, der amtsärztlich und anschließend vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster anerkannt sein muss, besucht. Diese Kinder können als Unterdreijährige ebenso aufgenommen werden wie als Überdreijährige. Es muss für sie eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Kostenträger vorliegen. Das pädagogische Team entscheidet gemeinsam mit den zuständigen Integrationskräften, ob bzw. wie sie den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Kindes gerecht werden können und wie viele Kinder jeweils aufgenommen werden können.

§ 3 Auswahlverfahren bei der Aufnahme

(1) Das Leitungsteam/der Vorstand legt in Abstimmung mit dem Jugendamt Bielefeld fest, wie viele Kinder mit welchen Merkmalen bzw. Merkmalskombinationen (Stundenumfang, Alter) aufgenommen werden.

Im gleichen Zeitraum findet eine Informationsveranstaltung für diejenigen Eltern statt, deren Kinder auf Grund ihres Alters Chancen auf einen Platz haben. Neben den zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben sind immer auch pädagogische Gesichtspunkte maßgebend.

Priorität bei der Aufnahme haben...

1. ...bereits aufgenommene Kinder von Personen, mit denen durch den Vorstand bzw. das Leitungsteam aus besonderen Gründen eine längere Pause wegen z. B. einem längeren Auslandsaufenthalt oder eine Rückstellung vom Besuch des Kinderhauses wegen z. B. einer plötzlichen längeren Erkrankung vereinbart worden war.

2. ...Kinder, die von der Schule *wegen erheblicher medizinischer Einschränkungen* (Sprachgebrauch der Grundschulen) zurückgestellt werden, wenn die pädagogischen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen im Kinderhaus nach reiflicher Abwägung und im Austausch mit den Eltern auch vom Kinderhausteam als förderlich erachtet werden. Eine konstruktive Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ist Grundvoraussetzung.

3. ...Kinder von Mitarbeiter/innen, sofern deren Arbeitsverhältnis unbefristet und ungekündigt ist sowie mindestens dem Arbeitsverhältnis einer halben Vollzeitstelle entspricht und sofern das Kind bisher keine andere Einrichtung besucht hat.

Bei der Aufnahme muss die personelle Gesamtsituation im Kinderhaus berücksichtigt werden. So muss die Stundenzahl der Mitarbeitenden und deren Einsatz im Haus dem tatsächlichen personellen Bedarf und dem daraus resultierenden finanziellen Budget entsprechen. Die Stundenzahl muss darüber hinaus mit einer angemessenen Betreuung des/der eigenen Kinder im Haus kompatibel sein.

4. ...Kinder mit Inklusionsbedarf, wenn die personellen und sonstigen Bedingungen nach Abwägung im Team eine dem Kind und seinen Bedarfen entsprechende Betreuung möglich machen.

5. ...Geschwister von Kindern, die das Kinderhaus zeitgleich besuchen.

Ist der Bedarf größer, als Plätze vergeben werden können, entscheidet das Los.

Für Kinder, die im Losverfahren keinen Platz erhalten konnten, wird durch ein anschließendes weiteres Losverfahren eine „Nachrückerliste“ erstellt. Die betroffenen Eltern werden darüber informiert, an welcher Position ihr Kind auf der „Nachrückerliste“ steht.

6. ...Kinder aus allen vorliegenden Anmeldungen in „Little Bird“ und den - von Mitgliedern des pädagogischen Teams geführten - „Kennengesprächen“.

Bei diesen Gesprächen steht neben der besonderen Situation des jeweiligen Kindes die pädagogische Konzeption im Mittelpunkt.

Ist der Bedarf größer, als Plätze vergeben werden können, entscheidet das Los.

Für Kinder, die im Losverfahren keinen Platz erhalten konnten, wird durch ein anschließendes weiteres Losverfahren eine „Nachrückerliste“ erstellt. Die betroffenen Eltern werden darüber informiert, an welcher Position ihr Kind auf der „Nachrückerliste“ steht.

Kinder, die noch nicht mit ihren Eltern zu einem „Kennenlerngespräch“ im Kinderhaus waren, werden in der entsprechenden Reihenfolge eingeladen, bevor eine Zusage erteilt wird.

7. ...Kinder aus dem Gemeindegebiet Theesen.

Unabhängig von dieser Rangfolge können Kinder aufgenommen werden, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Kita-Platz benötigen. Dazu könnte bspw. der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungspersonen durch Tod oder Erkrankung gehören, der eine Betreuung unmöglich macht.

Kinder, die nicht in Bielefeld wohnen, dürfen lt. Jugendamt Bielefeld nur aufgenommen werden, wenn alle Bielefelder Kinder versorgt sind. In jedem Fall muss ein Antrag ans Jugendamt gestellt werden.

§ 4 Anmeldeverfahren

(1) Anmeldungen können das ganze Jahr über an das Kinderhaus am Mondsteinweg gerichtet werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich über das Onlineanmeldeportal „Little Bird“ der Stadt Bielefeld. Alle Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht werden. Falsche oder fehlende Angaben können zum Ausschluss aus dem Anmeldeverfahren führen.

(2) Nach der Informationsveranstaltung, in der allen interessierten Eltern ausführlich das Kinderhaus und dessen Pädagogische Konzeption vorgestellt werden, findet ein Gespräch der Eltern mit einem Mitglied des Leitungsteams statt. Dabei werden insbesondere auch die sich für die Eltern ergebenden Rechte und Pflichten hervorgehoben, die daraus resultieren, dass es sich bei KindSein e.V. um eine Elterninitiative handelt.

Ein Kennenlerngespräch findet mit allen Kindern statt, die aufgenommen werden sollen.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme wird möglichst im Vorjahr bis Weihnachten getroffen und allen Eltern schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Eltern aller angemeldeten Kinder werden umgehend über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme benachrichtigt. Sie werden ebenfalls über das System „Little Bird“ aufgefordert, innerhalb einer festzusetzenden Frist mitzuteilen, ob sie den angebotenen Platz für ihr Kind wahrnehmen oder nicht.

(5) Die Eltern müssen mit der Anmeldung ihres Kindes schriftlich ihre Bereitschaft erklären, spätestens bei Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus Mitglied im Verein KindSein e.V. zu werden und zur Mitfinanzierung des Kinderhauses den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrag zu entrichten.

Die vorliegende Aufnahmeordnung wurde zuletzt vom „Rat der Einrichtung“ am 09. September 2025 überarbeitet. Vorangegangene Versionen waren am 20. März 2017 erstmalig beschlossen, am 18. September 2018 überarbeitet, im Januar und November 2019 vom Vorstand ergänzt und am 28. September 2021 vom „Rat der Einrichtung“ beschlossen worden.

§ 10 KiBiz – Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die **Aufnahmekriterien anzuhören**. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die **Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme** von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.